

# Österreichische Bischofskonferenz

RICHTLINIE ETHISCHE GELDANLAGEN DER  
ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ  
UND DER ORDENSGEMEINSCHAFTEN  
ÖSTERREICH FINANZANLAGEN ALS  
KOOPERATION (FINANKO)

Werte Leben – Innsbruck, 6.5.2024

# Wesentliche Inhalte und Änderungen im Vergleich zur alten Fassung

## Einleitung (Seite 1):

NEU: Konkretisierung, an wen sich die Richtlinie wendet (in erster Linie Investierende, nicht Finanzindustrie; für diözesane Institutionen verbindlich, für Orden dringend nahegelegt)

## 1. Der Gerechtigkeit den Vorrang geben. Theologisch-ethische Grundlegung (Seiten 1-2)

Überarbeitung und Aktualisierung der Erklärung zur „Cooperatio ad Malum“

- Ablehnung der formalen Kooperation: sichert eigene Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion → vorwiegend über Ausschlusskriterien: Positionieren
- Eingrenzung der materialen Kooperation: sichert verantwortbares Verhältnis zwischen angestrebten Positivwirkungen und in Kauf genommenen Negativwirkungen → vorwiegend über Best-in-Class/Best-in-Progress: Stimulieren
- Nicht Teil der klassischen Lehre: Engagement/ Voting etc.: Transformieren

## Wesentliche Inhalte und Änderungen im Vergleich zur alten Fassung

### 2. Die Wirtschaftlichkeit sichern. (Seiten 3-5)

- Alle Kategorien von Finanzanlagen prinzipiell zulässig – Inhalt und Ziel sind entscheidend
- Neu: Gold und andere Edelmetalle als Neuinvestment nicht mehr zulässig, bestehende Anlagen können bleiben. Zertifikate möglich dann, wenn nicht mit physischem Gold hinterlegt
- § 1284 Codex juris Canonici Guter Hausvater – kirchliche Anleger haben Sorgfaltspflicht, Rechenschaftspflicht, wohlgeordnete Bücher - Anlagerichtlinien
- Zusammenarbeit nur mit Finanzdienstleistern, die nachhaltige Geschäftspolitik betreiben

### 3. Wirtschaft, die Mensch und Schöpfung dient. Zur Verbindung von Ökonomie und Ethik (Seite 5)

- Kombination finanzieller Ziele mit ethisch-nachhaltigen Zielen der Kirche
- Magisches Dreieck der Geldanlage Rendite – Risiko – Liquidität Ja, aber:
- Verzicht auf finanziellen Vorteil, wenn moralisch geboten

## Wesentliche Inhalte und Änderungen im Vergleich zur alten Fassung

- **Änderung beim Absatz zu Gold (Seite 4).**

Einen besonderen Platz als Geldanlage nehmen seit jeher die Edelmetalle ein, namentlich Gold. Die besondere Wertstabilität über sehr lange Zeiträume und in Zeiten der Geldentwertung oder politischer Krisen wird ebenso als Stabilitätsfaktor geschätzt wie die Transportierbarkeit in Krisensituationen. Die Gewinnung neuen Goldes ist jedoch mit enormen Schäden für die Umwelt sowie ausbeuterischen und gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen verbunden. Daher sind Investitionen in Unternehmen und Projekte, die Goldabbau betreiben (z.B. Aktien oder Anleihen von Goldminen-Unternehmen), physisches Gold und Finanzinstrumente, die zu einer weiteren Nachfrage nach physischem Gold beitragen (z.B. mit physischem Gold gedeckte Schuldverschreibungen), abzulehnen. Eine Risikoabsicherung mittels an die Entwicklung des Goldpreises gekoppelter Finanzprodukte (z.B. nicht mit physischem Gold hinterlegte Derivate und Zertifikate) ist bei Vorliegen gewichtiger Gründe ebenso möglich wie die Beibehaltung von bereits existierenden Anlagen in physischem Gold. Analog verhält es sich mit anderen Edelmetallen.¶

## Wesentliche Inhalte und Änderungen im Vergleich zur alten Fassung

### 4. Geschlossen auftreten. Zu Motivation und Verbindlichkeit dieser Richtlinie (Seiten 5-6)

- Diese Richtlinie steht in der Kontinuität der Tradition der ethisch-nachhaltigen Geldanlagen der kirchlichen Investoren
  - Richtlinien der Bischofskonferenz im Jahr 2006
  - Ethisch-nachhaltig Investieren, 2015 und 2021, Zentralkomitee der deutschen Katholiken
  - FinAnKo-Richtlinien, 2017, Österreichische Bischofskonferenz und Ordensgemeinschaften
  - Mensuram Bonam, 2022, Päpstliche Akademie für Sozialwissenschaften
  - Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche, 2023 (5. Auflage)
- Diese Richtlinie bezieht sich auf Investitionen des Finanzvermögens und nicht auf wirtschaftliche Beteiligungen im engeren Sinne
- Rechtliche Verbindlichkeit im Bereich der katholischen Kirche – Diözesen und deren angeschlossene Einrichtungen sowie Kongregationen bischöflichen Rechts, für alle anderen Ordensgemeinschaften ist die Richtlinie dann verbindlich, wenn sie von den Ordensoberen in Kraft gesetzt wird

## Wesentliche Inhalte und Änderungen im Vergleich zur alten Fassung

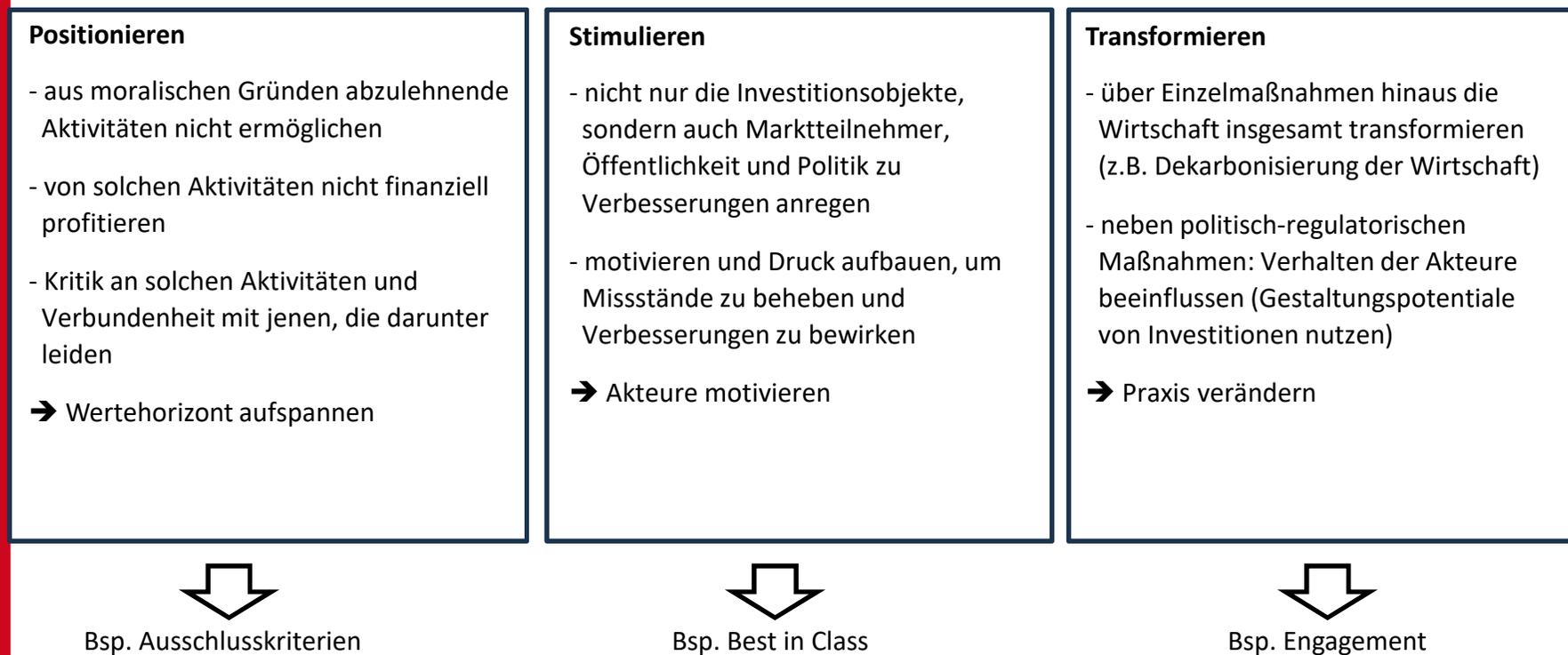
### 5. Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung. Handlungsfelder für ethisches Investieren (Seiten 6-7)

Keine wesentlichen Änderungen

- Gerechtigkeit: den am schlechtesten Gestellten geht es halbwegs gut
- Frieden: auskömmliches Miteinander der Völker
- Bewahrung der Schöpfung: auch den nichtmenschlichen Geschöpfen geht es gut

## Kapitel 6: Positionieren – Stimulieren – Transformieren. Prinzipien ethischer Investments

Statt „vermeiden – fördern – gestalten“ nun: „**positionieren – stimulieren – transformieren**“ mit Fokus auf Wirkung



## Kapitel 6.1 : Positionieren mit Ausschlusskriterien (Seiten 11-15 + 2 Kriterienlisten)

Generelles:

- Beschreibung der Ausschlusskriterien in einem Anhang
- Trennung der Listen für Ausschlusskriterien und Best in Class (Positiv- und Negativkriterien ohne Ausschluss)
- Richtlinie ist in ihrer Gesamtheit umzusetzen (nicht nur Ausschlussliste)
- Staaten werden nicht mehr ausgeschlossen, wenn sie ein ethisch abzulehnendes Tun ihrer Bürger:innen dulden oder straffrei stellen

\* derzeit noch nicht darstellbar, da es von einigen Research-Agenturen nicht abgefragt wird

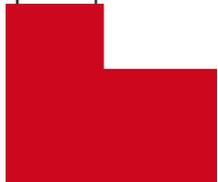
\*\* derzeit von den Research-Agenturen nicht abgefragt, weil es keine zutreffenden Fälle gibt

Hinweis: es sind die Ausführungen im Volltext samt Anhang zu beachten



Kriterienkatalog zu FINANKO

Nr.	Handlungsfelder	Untergruppe	weitere Definition bzw. Unterscheidung	Ausschluss wenn	Bewertung gilt für (bei Unternehmen auch für Mehrheitseigentümer, Zulieferer und Subunternehmer)		
					Staaten/Länder	Unternehmen - Produzenten	Unternehmen - Händler
1	Governance	Autoritäre Regime	Einstufung laut Freedom House	nicht frei	x		
		Menschenrechte	Schwere, dauerhafte und systematische Einschränkungen der Menschenrechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen	zutreffend	x	x	x
		Korruption	Verbreitung von Korruption gemäß Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International	<50	x		
		Geldwäsche	Umsetzung der FATF-Standards	auf Grey- und Blacklist	x		
			Grobe Verstöße gegen Standards der FATF	zutreffend		x	x
Kontroverisierte Geschäftspraktiken	Nachweis kontroverser Wirtschaftspraktiken (z.B. Korruption, Daten- bzw. Bilanzfälschung, Betrug)	zutreffend		x	x		
2	Globale Gerechtigkeit + Welternährung	Land-Grabbing *	Aufkauf oder Besitz von Land in armen Ländern in großem Stil in Verbindung mit Bodenspekulation	zutreffend	x	x	
		Lebensmittelspekulation	Handel im großen Stil mit Derivaten auf Lebensmittelrohstoffe primär um des Spekulationsgewinns willen	zutreffend		x	x
		Privatisierung von Trinkwasser*	Aufkauf oder Besitz von Wasservorkommen unter Ausnutzung einer Monopolstellung	zutreffend		x	
			Verstöße gegen das Basler Übereinkommen				



Kriterienkatalog Best in Class  
zu FINANKO

Nr.	Handlungsfelder	Untergruppe	weitere Definition bzw. Unterscheidung	Best in Class (Positiv- und Negativkriterien ohne Ausschluss)	Bewertung gilt für (bei Unternehmen auch für Mehrheitseigentümer, Zulieferer und Subunternehmer)		
					Staaten/Länder	Unternehmen - Produzenten	Unternehmen - Händler
1	Governance	Demokratie	Kriterien laut Freedom House	Reihung	x		
		Korruption	Verbreitung von Korruption gemäß Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International	Reihung	x		
		Geschäftspraktiken	Verstöße gegen Corporate Governance, fragliche Geschäftspraktiken	Negativ		x	x
		Bildung	Zugang zu und Qualität von Bildungssystemen	Positiv/Negativ	x		
2	Globale Gerechtigkeit + Welternährung	Lebensmittel, Pharma, Wasser	Patentfreie Lösungen von Unternehmen	Positiv		x	
		Innerstaatliche Gerechtigkeit	GINI-Koeffizient für Staaten (je geringer desto besser)	Positiv/Negativ	x		
3	Arbeit	Arbeitsrechte	Besonders niedrige gesetzliche Standards bei den Arbeitsrechten	Negativ	x		
		Arbeitsbedingungen	Über-/Unterschreitung der Mindeststandards der ILO in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit, Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Aus- und Weiterbildung	Positiv/Negativ		x	x
4	Lebensschutz	Sterbehilfe	Legalisierung der aktiven Sterbehilfe	Negativbewertung bei gesetzlich erlaubt	x		

## Kapitel 6.1 : Positionieren mit Ausschlusskriterien (Seiten 11-15 + 2 Kriterienlisten)

Konkrete Änderungen bei den Ausschlusskriterien:

- Neuer Punkt: *Privatisierung von Trinkwasser\**: gemeint ist der Aufkauf oder Besitz von Wasservorkommen unter Ausnützung einer Monopolstellung (betrifft Produzenten und Händler)
- Gestrichen: *Muttermilchersatzstoffe*
- *Alkohol*: Änderung auf absoluten Umsatzgrenze, um die „Großen“ auszuschließen
- *Militärbudget Staaten*: Änderung auf >3% BIP-Anteil im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- *Gewaltverherrlichende Medien*: Umsatzgrenze <1% anstatt Nullkriterium, nicht mehr zutreffend für Filme (Problem: nicht objektiv abbildbar)
- *Nutzung von fossilen Primärenergieträgern zur Stromerzeugung*: Primärenergieanteil in Summe >20% (betrifft produzierende Unternehmen)
- Sterbehilfe bei Staaten kein Ausschlusskriterium mehr (nur noch bei Unternehmen)

- Klarstellung zu *Grüner Gentechnik* →

Grüne Gentechnik:

- „Herstellung von und/oder Lizenzvergabe von Patenten auf Saatgut von (cis- und trans-) gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren für die landwirtschaftliche Nutzung“  
(Umsatzanteil >5%, betrifft Produzenten)
- „Verarbeitung und Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln (und Rohstoffen dafür) aus (cis- und trans-) gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren“  
(Umsatzanteil >10%, betrifft Händler)

## Kapitel 6.2 : Stimulieren mit dem Best in Class-Ansatz

Eine Möglichkeit der Stimulation besteht in der Lenkung von Kapitalströmen, zum Beispiel durch wettbewerbliche Methoden wie den Best in Class-Ansatz (oder auch den Best in Progress-Ansatz).

Voraussetzung ist, dass solche Ansätze von Investierenden ambitioniert und für Unternehmen herausfordernd ausgestaltet sind.

Mindestanforderungen für kirchliche Investierende sind:

### Relative Best in Class-Ansätze

- Die Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen ist zumindest durchschnittlich

### Absolute Best in Class-Ansätze

- Rating- oder Score-Schwelle muss so angesetzt sein, dass zumindest die Hälfte der Unternehmen nicht investierbar ist

### Best in Progress-Ansätze

- Angemessene Beobachtungszeiträume
- Nur deutlich überdurchschnittliche Leistungen würdigen (z.B. die fünf Top-Performer einer Branche)

**Doppelte Wesentlichkeit:** Fokus auf Inside-out-Perspektive. „*Ratingansätze, die ausschließlich auf Risikomanagement fokussieren, sind nicht mit der Grundintention dieser Richtlinie vereinbar.*“ (Richtlinie S. 9)

## Liste Best in Class-Kriterien: Neues und Änderungen

- **Patentfreie Lösungen** von Unternehmen (Lebensmittel, Pharma, Wasser) – Positivkriterium für Unternehmen (Hersteller)
- **Innerstaatliche Gerechtigkeit** (Demokratiequalität, Korruption Geschäftspraktiken, Bildung)
- **Sterbehilfe** (betrifft Staaten) – Negativbewertung, wenn aktive Sterbehilfe gesetzlich erlaubt
- **Public Health** (betrifft Staaten) – Positiv- und Negativbewertung je nach Ranking im Human Development Index (HDI)
- **Kommerzielle Leihmutterschaft** (betrifft Staaten) – Negativbewertung wenn gesetzlich erlaubt
- **Aggressive Marketingaktivitäten** für Produkte/Dienstleistungen mit Suchtpotential (betrifft Unternehmen) – Negativbewertung
- **Biodiversität** (betrifft Staaten) – positiv zu werten ist die tatsächliche Umsetzung von eingegangenen Verpflichtungen

## Kapitel 6.3 : Transformieren durch Dialog: Engagement

*„Die Rolle ethisch orientierter Investierender besteht dann primär darin, Transformationsprozesse zu initiieren bzw. einzufordern, Mehrheiten zu organisieren und nicht nachhaltig agierende Unternehmen durch gezielte Investitionen in ihren Transformationsbemühungen zu unterstützen.“ (Richtlinie Seite 9)*

Transformationsfinanzierungen: *„Derartige brown to green-Investments stehen unter besonderem Rechtfertigungsdruck und bedürfen einer präzisen Evaluierung des Transformationsfortschritts eines Unternehmens, muss es doch besonders darum gehen, Greenwashing und Greenwishing zu vermeiden.“ (Richtlinie Seite 9)*

Mindestanforderungen für Engagement kirchlicher Investierender sind:

- In Bezug auf Voting: Die Ausübung von Stimmrechten (direkt oder indirekt) wird perspektivisch angestrebt.
- In Bezug auf Engagement: Die Beteiligung an über Finanzdienstleister organisierte Unternehmensgespräche für einige Investments wird als Mindeststandard festgelegt. Mögliche Qualitätskriterien sind (siehe Anhang der Richtlinie):
  - Engagement-Richtlinie
  - Engagement-Ziele
  - Zeitliche Befristung von Engagement-Aktivitäten
  - Eskalationsstufen samt Exit-Strategie
  - Veröffentlichung von Engagement-Aktivitäten



**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

[www.finanko.at](http://www.finanko.at)